

ARIEL BIN-NUN: Einführung in das Recht des Staates Israel. Darmstadt 1983. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Das Buch hat 159 Seiten, zusätzlich 5 Seiten »Inhalt«, 2 Seiten »Zitierweise und Materialien« und ist in 9 Kapitel aufgeteilt:

Seiten 1–27 Allgemeines, Seiten 28–54 Verfassungsrecht, Seiten 55–67 Wohlfahrtsrecht, Seiten 68–72 Umweltschutz, Seiten 73–78 Steuerrecht, Seiten 79–98 Strafrecht, Seiten 99–106 Wirtschaftsrecht, Seiten 107–151 Privatrecht, Seiten 152–156 Organisation der Justiz, Seiten 157–159 Schlussbetrachtung.

Das Buch ist flüssig geschrieben, und der aufmerksame Leser wird es mit grossem Gewinn lesen.

Der Autor, ursprünglich Schweizer, ist im Jahre 1957 nach Israel immigriert, erhielt 1961 nach bestandendem Zusatzexamen das israelische Anwaltspatent und arbeitete von 1958–1972 als Forscher und Dozent an der juristischen Fakultät der Hebräischen Universität in Jerusalem. Das waltende israelische Recht mag dem Leser verwirrend erscheinen. Neben den von der Knesset (dem israelischen Parlament) erlassenen Gesetzen gelten Erlasse der früheren Mandatsregierung, insofern ihre Geltung nicht annulliert oder geändert worden ist, ferner osmanische Gesetze in bezug auf Zivilprozessordnung und Seerecht, und im Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts haben die »Halacha« (das althebräische Recht) für die jüdische, die »Schaaria« – das koranische Recht – für die islamische, das kanonische Recht für die katholische Bevölkerung und die entsprechenden Religionsgesetze der anderen religiösen Denominationen alleinige Geltung. Die Rechtsprechung selbst obliegt den entsprechenden religiösen Gerichtshöfen und diversen Religionsgemeinden.

Auf dem Wege nach einem eigenen einheitlichen Recht erliess die Knesset das »Gesetz betreffend die Grundlagen des Rechts, 1980«. Es besteht aus zwei Artikeln. Der erste »setzt die Erklärung der früheren britischen Mandatsmacht über die subsidiäre Geltung des englischen Rechts ausser Kraft«, der zweite »definiert das Gedankengut, das dem Richter im Zweifelsfall den Weg weisen wird« (S. 8). Das Gesetz führt aus: »Hat der Richter eine Rechtsfrage zu entscheiden, auf die er weder im Gesetz noch in der ständigen Rechtsprechung oder gestützt auf einen Analogieschluss eine Antwort findet, so fällt er sein Urteil gemäss den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Friedensordnung der jüdischen Überlieferung« (ibid.). Israel besitzt keine Verfassung, da die Gründungsväter des Staates nach reiflicher Überlegung die Abfassung dieser bis nach der genügenden gesellschaftlichen Konsolidierung des Staates, der durch grosse Immigrationswellen aus vielen Ländern und Kulturen vielseitigen Änderungen ausgesetzt ist. Die Knesset erlässt »Grundgesetze«, wie z. B. »Die Regierung«, »Der Staatspräsident«, »Das Parlament«; sie sollen die Grundlage für eine spätere Verfassung bilden.

»Gesetze und Verordnungen... sind, falls sie einem Grundgesetz widersprechen, rechtswidrig...« (S. 30). Die Unabhängigkeitserklärung vom 15. Mai 1948 ist keine Konstitution; sie stellt gewisse rechtliche Weisungslinien auf. Das Obergericht hat sich dazu wie folgt geäussert: »Wenn auch die Unabhängigkeitserklärung an sich dem Bürger keinen Anspruch verleiht, der mittels einer gerichtlichen Klage durchsetzbar wäre, so offenbart sie doch die Lebensauffassung der Staatsbürger, und ihre Grundsätze müssen jede Behörde in ihrem Tun bestimmen« (S. 28/29). Dieser Standpunkt des Obergerichts ist von grösster Wichtigkeit für die Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit und die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger, die in der Unabhängigkeitserklärung postu-

liert sind. Es heisst dort u. a., der Staat »wird auf den Grundlagen von Freiheit, Recht und Frieden im Geiste der Lehren der Propheten Israels beruhen. Er wird völlige soziale und politische Rechtsgleichheit all seinen Bürgern, ohne Unterschied von Glauben, Rasse und Geschlecht, gewährleisten. Er wird die Religions-, Gewissens-, Sprach-, Erziehungs- und Kulturfreiheit sichern. Er wird die heiligen Stätten aller Religionen schützen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen Treue wahren.« Implizite schliesst dieser Absatz eine Staatsreligion aus. »Wo... zentrale Verwaltungsstellen oder Organe der lokalen Selbstverwaltung versuchten, gegenüber religiösen Vorschriften Gehorsam zu erzwingen, haben die Gerichte diese Beschlüsse stets als ungültig erklärt« (S. 48).

Besondere Bedeutung kommt dem Obergericht als Verwaltungsgericht zu. »Das Gesetz statuet das Verwaltungsgericht mit einem Katalog von Befugnissen aus, darunter dem Erlass von Verfügungen und Verboten gegenüber staatlichen und lokalen Amtsstellen und ganz allgemein gegenüber jedem Träger öffentlicher Vollmachten einschliesslich der Gerichte, einem Katalog, der die allgemeine Ermächtigung zur Rechtshilfe exemplifiziert, jedoch nicht erschöpft. Auch Beschwerden gegen die Militärverwaltung seitens der Bewohner der von Israel in Besitz genommenen Gebiete, Jehuda, Samaria und Gasa, werden entgegengenommen und nach israelischem Recht beurteilt« (S. 23).

Dem Autor ist es gelungen, eine leicht verständliche, aber gründliche Einführung in das israelische Recht zu ermöglichen und seine rechtsgeschichtlichen Grundlagen aufzuzeigen. Das vorliegende Buch füllt eine bisher gähnende Lücke, die der am israelischen Rechtswesen interessierte deutschsprachige Jurist unangenehm empfinden musste.

Dr. Yehiel Ilsar, Jerusalem

DIE RESTAURATION DER ALTSTADT JERUSALEMS. Jerusalem 1986. Verlag East Jerusalem Development Co. 25 Seiten.

Das Bändchen vermittelt anhand eines kontrastreichen Bildmaterials einen guten Überblick über die Erneuerung von Alt-Jerusalem seit der Wiedervereinigung der Stadt 1967. Dazu enthält es eine Karte der Altstadt und ein vom Ölberg aus aufgenommenes Panoramabild. Als Einstimmung für einen Jerusalem-Aufenthalt wie auch als zusammenfassende Erinnerung in gleicher Weise geeignet.

Peter Fiedler, Freiburg i. Br.

YEHUDA KARMON: Israel. Hrsg: Werner Storkebaum. Eine geographische Landeskunde. Wissenschaftliche Länderkunde, Band 22. Darmstadt 1983. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. XX/269 Seiten. Mit 34 Figuren, 25 Tabellen, 43 Fotos und 1 farbigen Kartenbeilage. Das langerwartete Buch mit 269 Seiten Text, aufgeteilt in zwei Teile: »Der Gesamttraum im Überblick« (S. 1–119) und »Die Einzellandschaften« (S. 123–269); Anhang (S. 271–300), bestehend aus historischer Zeittafel; Vorgeschichte bis zum Staate Israel (11 S.). Tabellen (S. 9–25) mit vielseitigen und neuen statistischen Daten über Israel, ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein sechsseitiges Orts- und Sachregister.

Das Bildmaterial ist den Fotoarchiven des Israelischen Pressebüros und des Jüdischen Nationalfonds entnommen. Die Figuren sind vom Verfasser entworfen. Die dem Buch beigelegte Karte »Israel 1:500 000« 1979 ist von »Survey of Israel« hergestellt und veröffentlicht; die Strassen der Karte sind 1982 revidiert worden.

Dem Buch vorangestellt ist ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis, das Vorwort des Herausgebers und das des Verfassers (S. V–XX). Der Herausgeber bemerkt zu Be-